

Zeitliche Begrenzung der Nachlieferungspflicht beim Neuwagenkauf

stud. iur. Jakob Stäblein

BGH, Urt. v. 21.07.2021 – VIII ZR 254/20

§§ 275, 434, 437, 439 BGB

Sachverhalt (leicht abgewandelt und vereinfacht)

Mit Kaufvertrag vom 20.04.2009 erwarb der Kläger (K) von der Verkäuferin und Beklagten (V), einer VW-Vertragshändlerin, einen fabrikneuen Volkswagen T.1 zum Kaufpreis von rund EUR 28.000,00. Der erworbene Volkswagen war mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattet, dessen Motorsteuerungssoftware den Prüfstandlauf erkennt und in diesem Fall über eine entsprechende Programmierung den Ausstoß an Stickoxiden verringert. Im Laufe des öffentlich bekannt gewordenen Dieselskandals wurde die Verwendung dieser Vorrichtung vom Kraftfahrtbundesamt als unzulässige Abschaltsoftware beanstanden. K rügte daraufhin die Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs und forderte die Erklärung eines Verjährungsverzichts. V wies im Oktober 2016 auf ein von VW entwickeltes, zwischenzeitlich freigegebenes Software-Update hin und verzichtete bis Ende 2017 auf die Erhebung der Verjährungseinrede. Mit Schreiben vom 07.03.2017 lehnte K eine Nachbesserung mittels eines bloßen Software-Updates ab und verlangte stattdessen unter Fristsetzung bis zum 27.03.2017 die Nachlieferung eines fabrikneuen, typengleichen Ersatzfahrzeugs. V kam dem Nachlieferungsverlangen des K nicht nach. Das von K ursprünglich im Jahre 2009 erworbene Fahrzeugmodell T.1 wird bereits seit 2013 nicht mehr hergestellt. Stattdessen wird von VW ein Nachfolgemodell T.2 angeboten, welches sich bezüglich Baureihe, Typ, Karosserie und Schadstoffklasse von der vorherigen Fahrzeuggeneration unterscheidet.

Kann K die Nachlieferung eines Nachfolgemodells T.2 verlangen?

EINORDNUNG

Das Urteil ist ein weiteres Kapitel in einer langen und nicht enden wollenden Auseinandersetzung des BGH im Zusammenhang mit dem VW-Dieselkandal und sich daraus ergebenden, juristischen Problemkomplexen.¹ In dem hiesigen Urteil geht es um die für viele Käufer entscheidende Frage, ob sie auch mehrere Jahre nach dem Kauf eines mit der unzulässigen Abschalteinrichtung ausgestatteten Fahrzeugs, die Ersatzlieferung eines Neuwagens in Form der zwischenzeitlich neu auf den Markt gebrachten Nachfolgemodelle verlangen können. Problematisch bei dieser Fragestellung ist die Abwägung der widerstreitenden Parteiinteressen im Rahmen der Auslegung des Umfangs der Nachlieferungspflicht bei Neuwagenkäufen. Am 21.07.2021 hat der BGH ausführlich in insgesamt vier Fällen² zu dieser Problematik Stellung genommen und eine zeitliche Grenze für ein Nachlieferungsverlangen dieser Art gezogen. Der erste Fall wird im Folgenden dargestellt.

LEITSATZ

Der Käufer eines mangelhaften Neuwagens kann im Rahmen seiner Gewährleistungsrechte zwar grundsätzlich auch die Ersatzlieferung eines zwischenzeitlich hergestellten Nachfolgemodells verlangen. Dieser Anspruch auf Ersatzlieferung eines Nachfolgemodells kann allerdings unter Beachtung der widerstreitenden Parteiinteressen nur binnen eines Zeitraums von zwei Jahren ab Vertragschluss geltend gemacht werden.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

- A. Anspruch K gegen V auf Nachlieferung eines Nachfolgemodells T.2
- I. Kaufvertrag
- II. Sachmangel
- 1. Verwendungseignung
- 2. Übliche Beschaffenheit
- 3. Zeitpunkt des Gefahrübergangs

¹ Vgl. schon BGH NJW 2019, 1133; BGHZ 224, 195.

² BGH, Urt. v. 21.07.2021 – VIII ZR 254/20, VIII ZR 118/20, VIII ZR 275/19, VIII ZR 357/20.

III. Wahlrecht bzgl. Art der Nacherfüllung
IV. Ausschluss des Nachlieferungsverlangens
1. Ausschluss wegen Unmöglichkeit der Nachlieferung
a) Unmöglichkeit hinsichtlich erworbenem Fahrzeugmodell T.1
b) Unmöglichkeit hinsichtlich Nachfolgemodell T.2
aa) Interessenabwägung nach §§ 133, 157 BGB
bb) Zeitliche Grenze des BGH
2. Ausschluss wegen Unverhältnismäßigkeit
3. Ausschluss wegen Verjährung
B. Ergebnis

A. Anspruch aus §§ 433 Abs. 1 S. 2, 437 Nr. 1, 439 Abs. 1

Alt. 2 BGB

K könnte gegenüber V einen Anspruch auf Nachlieferung eines Nachfolgemodells T.2 Zug um Zug gegen Rückgabe des mangelhaften Fahrzeugs T.1 aus seinen kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsrechten gemäß §§ 433 Abs. 1 S. 2, 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB haben.

I. Kaufvertrag

Dafür müsste zwischen K und V zunächst ein wirksamer Kaufvertrag gemäß § 433 BGB vorliegen. Ein solcher kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, gem. §§ 145 ff. BGB zustande. Hiermit verpflichtet sich Verkäufer zur Übergabe und Übereignung der Käufer zur Kaufpreiszahlung und Abnahme einer Sache.³ K erwarb von V am 20.04.2009 einen fabrikneuen Volkswagen des Modells T.1 zu einem Preis von rund EUR 28.000,00. Mithin ist zwischen K und V ein wirksamer Kaufvertrag über einen fabrikneuen Volkswagen des Modells T.1 zustande gekommen.

II. Sachmangel

Für die Anwendbarkeit der kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsrechte müsste der Kaufgegenstand außerdem mangelhaft im Sinne des § 434 BGB gewesen sein. Mangels vertraglicher Beschaffenheitsvereinbarung liegt bereits kein Sachmangel nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB vor. Auch ein Sachmangel nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB scheidet mangels vertraglich konkret vorausgesetzter Verwendung

aus. Im vorliegenden Fall kommt nur ein Mangel nach dem objektiven Mängelbegriff des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB in Betracht. Nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Dabei müssen die Merkmale der Verwendungseignung und der üblichen Beschaffenheit kumulativ vorliegen, um die Sache frei von Sachmängeln zu halten.⁴ Fehlt nur eines dieser beiden Merkmale, ist die Kaufsache bereits als mangelhaft im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB anzusehen.⁵

1. Verwendungseignung

Das von K erworbene Fahrzeug des Modells T.1 müsste für die gewöhnliche Verwendung geeignet gewesen sein. Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH eignet sich ein Kraftfahrzeug nur dann für die gewöhnliche Verwendung im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB, wenn es eine Beschaffenheit aufweist, die weder seine Zulassung zum Straßenverkehr verhindert noch anderweitige, negative Auswirkungen auf die Gebrauchsfähigkeit des Kraftfahrzeugs hat.⁶ Der Hersteller hat das Fahrzeug unter anderem so auszurüsten, dass dieses den Vorgaben der europäischen Verordnung zur Emissionskontrolle⁷ entspricht.⁸ Eine Verwendung von Abschalteinrichtungen zur Verringerung des Schadstoffausstoßes bei Nutzung der Emissionskontrollsysteme deklariert die Verordnung in Art. 5 Abs. 2 S. 1 als strikt unzulässig. Bei einem solchen Verordnungsverstoß besteht die latente Gefahr einer Betriebsuntersagung durch die Zulassungsbehörde, wobei aus kaufrechtlicher Sicht bereits die Möglichkeit des behördlichen Eingreifens ausreichend ist, um dem Fahrzeug die Eignung für die gewöhnliche Verwendung abzusprechen.⁹ Eine vollständige Aufhebung der Tauglichkeit oder ein tatsächlicher Eingriff der Zulassungsbehörde sind im Umkehrschluss für das Fehlen der Verwendungseignung gerade nicht erforderlich.¹⁰ Der von K erworbene Volkswagen war mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattet, dessen Motorsteuerungssoftware den Prüfstandlauf erkennt und in diesem Fall über eine entsprechende Programmierung den Ausstoß an Stickoxiden verringert. Der Kaufgegenstand

³ Berger in: Jauernig BGB, 18. Aufl. 2021, § 433 Rn. 5.

⁴ BGH NJW 2013, 1671 Rn. 13.

⁵ Ders.

⁶ BGH NJW 2016, 3015 Rn. 40; BGH NJW 2017, 153 Rn. 15.

⁷ VO (EG) Nr. 715/2007.

⁸ BGH NJW 2019, 1133 Rn. 7f.

⁹ BGH NJW 2017, 1666 Rn. 28; ders. NJW 2017, 2817 Rn. 18; ders. Urt. v. 21.07.2021 – VIII ZR 254/20 Rn. 36.

¹⁰ Dies.

entsprach damit nicht den Vorgaben der europäischen Verordnung zur Emissionskontrolle. Stattdessen bestand aufgrund der Abschalteinrichtung die erhebliche Gefahr einer Betriebsuntersagung durch die Zulassungsbehörde. Für K bestand die Gefahr, das Fahrzeug nicht mehr im öffentlichen Straßenverkehr nutzen zu dürfen. Das von K erworbene Fahrzeug des Modells T.1 eignete sich daher nicht für die gewöhnliche Verwendung im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB.

2. Übliche Beschaffenheit

Auf die Frage der üblichen Beschaffenheit kommt es aufgrund der fehlenden Verwendungseignung mithin nicht mehr fallentscheidend an. Das Fahrzeug VW Modell T.1 ist aufgrund der Abschalteinrichtung wie oben dargestellt ohnehin als mangelhaft im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB anzusehen.

3. Zeitpunkt des Gefahrübergangs

Der Kaufgegenstand müsste auch zum maßgeblichen Zeitpunkt mangelhaft im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB gewesen sein; maßgeblicher Zeitpunkt ist der Gefahrübergang.¹¹ Nach § 446 BGB ist für den Gefahrübergang der Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache entscheidend. Das von K erworbene Fahrzeug wurde bereits während der Produktion und damit vor Übergabe des Fahrzeugs an K beim Kauf mit der unzulässigen Abschalteinrichtung ausgestattet. Dementsprechend war das Fahrzeug schon zum Übergabezeitpunkt nicht für die gewöhnliche Verwendung geeignet. Der Kaufgegenstand war damit im maßgeblichen Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits mangelhaft im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB.

Die kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsrechte inklusive der Nacherfüllung nach §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB sind insofern anwendbar.

III. Ausübung des Wahlrechts

K müsste im Rahmen seines Nacherfüllungsbegehrens aus §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Gemäß § 439 Abs. 1 BGB kann der Käufer grundsätzlich zwischen den Nacherfüllungsalternativen der Nachbesserung gemäß § 439 Abs. 1 Alt. 1 BGB und der Nachlieferung gemäß § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB wählen.¹² K lehnte im März 2017 das Überspielen der unzulässigen Software mit einem inzwischen freigegebenen

Software-Update ab und forderte stattdessen unter Nachfristsetzung von V Nachlieferung eines fabrikneuen, typengleichen Ersatzfahrzeugs. Folglich hat K von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht und sich für die Nacherfüllungsalternative der Nachlieferung gemäß § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB entschieden.

IV. Ausschluss der Nachlieferungspflicht

Ein Anspruch des K gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB auf Nachlieferung eines fabrikneuen, typengleichen Ersatzfahrzeugs könnte ausgeschlossen sein. Als mögliche Ausschlussgründe kommen sowohl eine Unmöglichkeit der Nachlieferung gemäß § 275 Abs. 1 BGB als auch die Einreden der Unverhältnismäßigkeit gemäß § 439 Abs. 4 BGB oder der Verjährung nach §§ 214 Abs. 1, 438 BGB in Betracht.

1. Unmöglichkeit der Nachlieferung

Fraglich ist, ob dem V die Nachlieferung eines fabrikneuen, typengleichen Ersatzfahrzeugs unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB ist. Eine Leistung ist unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB, wenn sie unter keinen Umständen mehr tatsächlich erbracht werden kann.¹³

a) Unmöglichkeit hinsichtlich erworbenem Fahrzeugmodell T.1

V könnte die Nachlieferung des ursprünglichen Fahrzeugmodells T.1 unmöglich sein. Das von K ursprünglich im Jahre 2009 erworbene Fahrzeugmodell T.1 wird bereits seit 2013 nicht mehr hergestellt. Zwar wäre es generell denkbar, ein bereits produziertes, noch nicht in Gebrauch genommenes Fahrzeug der Modellreihe T.1 zu liefern. Dieses Fahrzeug wäre aufgrund der langen Standzeit über mindestens vier Jahre allerdings nicht mehr als fabrikneues Fahrzeug anzusehen.¹⁴ Die Nachlieferung eines Fahrzeugmodells T.1 kann von V daher unter keinen Umständen mehr tatsächlich erbracht werden. Somit ist V die Nachlieferung eines Fahrzeugs nach dem ursprünglichen Erwerbsmodell T.1 unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB.

b) Unmöglichkeit hinsichtlich Nachfolgemodell T.2

Darüber hinaus müsste V auch die Nachlieferung eines Fahrzeugs des Nachfolgemodells T.2 unmöglich sein. Ein bloßer Modellwechsel eines Fahrzeugs führt im Rahmen des Nachlieferungsumfangs nach der Rechtsprechung des BGH nicht von vornherein zur Unmöglichkeit der

¹¹ BGHZ 226, 1 Rn. 44; Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 45. Aufl. 2021, §4 Rn. 21.

¹² Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 17. Aufl. 2021, §8 Rn. 816.

¹³ Box/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 45. Aufl. 2021, § 22 Rn. 3.

¹⁴ BGH, Urt. v. 21.07.2021 – VIII ZR 254/20 Rn. 11.

Nachlieferung.¹⁵ Die Unterscheidung zwischen Stück- und Gattungsschuld spielt für die Beurteilung der Unmöglichkeit in diesem Rahmen grundsätzlich keine Rolle.¹⁶ Stattdessen ist bei der vom Verkäufer übernommenen Beschaffungspflicht anzusetzen und deren Reichweite nach §§ 133, 157 BGB interessengerecht und umfangreich nach den Willenserklärungen der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auszulegen.¹⁷

aa) Auslegung der Willenserklärungen von K und V

Fraglich ist insofern, ob eine Auslegung der Willenserklärungen von K und V hinsichtlich der Reichweite der von V übernommenen Beschaffungspflicht die Nachlieferung eines Nachfolgemodells T.2 umfasst. Dabei ist zunächst zu beachten, dass sich die Lieferung einer mangelfreien Sache nicht zwangsläufig auf eine mit dem Kaufgegenstand identische Sache beschränkt.¹⁸ Die Pflicht des Verkäufers im Rahmen des § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB umfasst lediglich die Ersatzbeschaffung einer gleichartigen und funktionell sowie vertragsmäßig gleichwertigen Sache.¹⁹ Entscheidend ist mithin, ob die Vertragsparteien nach ihrem erkennbaren Willen die konkrete Leistung dem Vertragszweck nach als austauschbar angesehen haben.²⁰ Besonders beachtenswert ist in diesem Rahmen, dass der Verkäufer beim Verkauf eines Neufahrzeugs mit der Produktion und dem Markteintritt eines Nachfolgemodells typischerweise rechnen muss.²¹ Das Nachfolgemodell ersetzt dabei das Vorgängermodell am Markt und tritt an dessen Stelle.²² Die Frage der Kosten für die Ersatzbeschaffung kann wegen der eigenständigen Regelung des § 439 Abs. 4 BGB für die Beurteilung der Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB ebenfalls keine Rolle spielen.²³ Die Beschaffungspflicht des Verkäufers umfasst bei interessengerechter Auslegung der Willenserklärungen der Vertragsparteien mithin auch die Ersatzbeschaffung mittels Nachlieferung eines Nachfolgemodells.²⁴

bb) Zeitliche Grenze

Die Beschaffungspflicht des Verkäufers bezüglich eines neuwertigen Nachfolgemodells unterliegt bestimmten Grenzen.²⁵ Sie kann nach neuester Rechtsprechung des BGH nur dann angenommen werden, wenn der Käufer sein Nachlieferungsbegehrungen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab Vertragsschluss geltend macht.²⁶ In Anbetracht der Tatsache, dass der Käufer eines Verbrauchsguts aufgrund der Regelung der §§ 474 Abs. 1, 475 Abs. 3 S. 1 BGB keine Nutzungsentschädigung für den Gebrauch der mangelhaften Sache zu zahlen hat, ist in solchen Fällen bei fortlaufender Nutzung der Sache bereits nach kurzer Zeit ein erheblicher Wertverlust zu verzeichnen.²⁷ Eine zeitliche Begrenzung der Beschaffungspflicht der Verkäufers ist insofern unabdingbar.²⁸ Die Befristung der Geltendmachung des Nacherfüllungsverlangens innerhalb von zwei Jahren ab Vertragsschluss ist dabei an die regelmäßige kaufrechtliche Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB angelehnt.²⁹ Im vorliegenden Einzelfall muss bei der vorzunehmenden Auslegung auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zwischen dem Kauf des mangelhaften Neuwagens und dem Nachlieferungsverlangen des K ein Zeitraum von knapp acht Jahren liegt. Obwohl ein Nachlieferungsbegehrungen des K bei interessengerechter Auslegung grundsätzlich auch die Ersatzbeschaffung eines Nachfolgemodells T.2 umfasst, kommt die Geltendmachung dieses Nachlieferungsverlangens sechs Jahre zu spät. Bei interessengerechter Auslegung der Willenserklärungen von K und V hinsichtlich des Umfangs der Beschaffungspflicht des V ist nach Anwendung der neuen, höchstrichterlichen Rechtsprechung auch eine Nachlieferung des Nachfolgemodells T.2 aufgrund der Überschreitung der zeitlichen Zwei-Jahres-Grenze als unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB anzusehen. Insgesamt ist V damit die Nachlieferung eines fabrikneuen, typgleichen Ersatzfahrzeugs unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB.

¹⁵ BGH NJW 2019, 1133 Rn. 29f.

¹⁶ BGHZ 224, 195 Rn. 41; BGH NJW 2019, 1133 Rn. 31.

¹⁷ BGHZ 168, 64 Rn. 23; BGHZ 224, 195 Rn. 41.

¹⁸ BGH, Urt. v. 21.07.2021 Rn. 42.

¹⁹ BGH NJW 2019, 1133 Rn. 33.

²⁰ BGH NJW 2019, 1133 Rn. 34.

²¹ BGH NJW 2019, 1133 Rn. 35.

²² Ders.

²³ BGH NJW 2019, 1133 Rn. 37.

²⁴ BGHZ 220, 134 Rn. 41; BGH NJW 2019, 1133 Rn. 36.

²⁵ BGH, Urt. v. 21.07.2021 – VIII ZR 254/20 Rn. 16.

²⁶ Ders.

²⁷ BGH, Urt. v. 21.07.2021 – VIII ZR 254/20 Rn. 54.

²⁸ Ders.

²⁹ Ders.

2. Ausschluss wegen Unverhältnismäßigkeit

Überdies könnte ein Nachlieferungsverlangen des K wegen Unverhältnismäßigkeit nach § 439 Abs. 4 BGB ausgeschlossen sein. Aufgrund einer Unmöglichkeit der Nachlieferung als Nacherfüllungsalternative gemäß § 275 Abs. 1 BGB scheidet eine Unverhältnismäßigkeit der Nachlieferung nach § 439 Abs. 4 BGB jedoch aus, da eine nach § 275 Abs. 1 BGB unmögliche und damit nicht geschuldete Nachlieferung nicht unverhältnismäßig sein kann. Andernfalls wäre eine Berufung des V sowohl auf eine relative als auch eine absolute Unverhältnismäßigkeit wegen der Regelung des § 475 Abs. 4 BGB unzulässig gewesen.

3. Ausschluss wegen Verjährung

Die ebenfalls aufgrund der langen Zeitspanne von acht Jahren in Betracht kommende Erhebung der Verjährungseinrede gemäß §§ 214 Abs. 1, 438 BGB würde hier daran scheitern, dass V dem K bis Ende 2017 den Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede zugesichert hat.

4. Zwischenergebnis

Ein Anspruch des K auf Nachlieferung eines fabrikneuen, typengleichen Ersatzfahrzeugs ist gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB aufgrund der Unmöglichkeit der Nachlieferung gemäß § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

B. Ergebnis

K hat gegenüber V keinen Anspruch auf Nachlieferung eines Nachfolgemodells T.2 Zug um Zug gegen Rückgabe des mangelhaften Fahrzeugs T.1 aus seinen kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsrechten gemäß §§ 433 Abs. 1 S. 2, 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB.

FAZIT

Was bei erstmaligem Lesen für den Laien hinsichtlich der betrügerischen Problematik des Dieselskandals noch auf Unverständnis stoßen könnte, ist bei genauerem Hinsehen juristisch vollkommen richtig. Im Rahmen einer Auslegung der beiderseitigen Interessen und dem Parteiwillen nach §§ 133, 157 BGB ist stets auf die konkreten Umstände eines jeden Einzelfalls abzustellen. Ohne zeitliche Begrenzung des Nachlieferungsverlangens würde die Beschaffungspflicht des Verkäufers uferlos ausgeweitet werden, wodurch die Verkäuferinteressen vollständig unberücksichtigt bleiben würden. In Anbetracht der weitreichenden Folgen des Dieselskandals kommen hinsichtlich des Urteils

auf Bedenken auf. Rein juristisch betrachtet blieb dem BGH aber keine andere Möglichkeit, als der Ausuferung des Nacherfüllungsverlangens auf Nachfolgemodelle zumindest in zeitlicher Hinsicht einen Riegel vorzu-schieben. Damit fügt sich das Urteil in die Auseinander-setzung des BGH mit dem Dieselskandal ein, dessen wei-tere Entwicklung abzuwarten bleibt. Der BGH wird sich mit Sicherheit noch eine ganze Weile mit neuen, durch den Dieselskandal auftauchenden, juristischen Problem-feldern herumschlagen müssen. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Käufer durch dieses Urteil keines-falls alternativlos gestellt werden. Neben der möglichen Nacherfüllungsalternative der Nachbesserung nach § 439 Abs. 1 Alt. 1 BGB bleiben den Käufern bei Ablauf oder Ent-behrlichkeit einer Nachfristsetzung gemäß § 437 Nr. 2 und § 437 Nr. 3 BGB auch noch die sekundären Mängelrechte des Rücktritts, der Minderung, oder des Schadensersatzes statt der Leistung eröffnet. Im vorliegenden Fall hat der BGH die Sache zur Überprüfung eines hilfsweise erklärt-Rücktritts an das Berufungsgericht zurückverwiesen.